

Bundesgesetzblatt

1997

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 1961	Nr. 93
Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 61	Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes	1997
7. 12. 61	Zweite Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes	1998
7. 12. 61	Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes	1999
5. 12. 61	Zweite Berichtigung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961	2000
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	2000

Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes

Vom 7. Dezember 1961

Auf Grund des § 7 des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten belgische, französische, italienische, luxemburgische und niederländische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, auch dann Zweitkindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder in den Niederlanden haben.

§ 2

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Kindergeldge-

setzes erhalten belgische, französische, italienische, luxemburgische und niederländische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, auch für diejenigen Kinder Zweitkindergeld, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder in den Niederlanden haben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 Satz 2 des Kindergeldkassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 35 Satz 1 des Kindergeldkassengesetzes findet Anwendung.

Bonn, den 7. Dezember 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Zweite Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes**Vom 7. Dezember 1961**

Auf Grund des § 7 des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten spanische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, Zweitkindergeld für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 29. Oktober 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 598) auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben.

§ 2

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes erhalten spanische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, Zweitkindergeld für die Zeit bis zum Inkrafttreten des in § 1 genannten Abkommens auch für diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 Satz 2 des Kindergeldkassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 35 Satz 1 des Kindergeldkassengesetzes findet Anwendung.

Bonn, den 7. Dezember 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes

Vom 7. Dezember 1961

Auf Grund des § 7 des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten griechische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, auch dann Zweitkindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Griechenland haben.

§ 2

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Kindergeldge-

setzes erhalten griechische Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes als Arbeitnehmer beschäftigt werden, auch für diejenigen Kinder Zweitkindergeld, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Griechenland haben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 Satz 2 des Kindergeldkassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 35 Satz 1 des Kindergeldkassengesetzes findet Anwendung.

Bonn, den 7. Dezember 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Zweite Berichtigung des Grundstücksverkehrsgesetzes
vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091)**

§ 25 Nr. 16 muß richtig lauten:

„16. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 2 fallen die Worte ‚jedoch gelten die in den Nummern 8, 9 und 12 bezeichneten Vorschriften außer im Verfahren nach dem Landpachtgesetz fort, soweit sie auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sind‘ weg;**
- b) **in Absatz 3 Buchstabe a fallen die Worte ‚und 6‘ weg.“**

Bonn, den 5. Dezember 1961

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Nonhoff

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Allgemeine Anordnung des Vorstands der Deutschen Bundesbahn über die Übertragung von Befugnissen und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn Vom 21. November 1961	236 8. 12. 61	9. 12. 61